

STADT RHEINAU

Allgemeinverfügung

über die vorübergehende Untersagung der Benutzung öffentlicher Grillstellen im Gebiet der Stadt Rheinau aufgrund erheblicher Wald- und Vegetationsbrandgefahr vom 01.09.2026

Die Stadt Rheinau erlässt als Ortpolizeibehörde aufgrund der §§ 1, 3 und 10 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG), in Verbindung mit § 35 Satz 2 sowie § 41 Abs. 3 und 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG), folgende Allgemeinverfügung:

1.1

Die Benutzung sämtlicher öffentlicher Grillstellen im Gebiet der Stadt Rheinau wird ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag untersagt.

Das Verbot umfasst insbesondere das Entzünden und Unterhalten von Grillfeuern mit Holzkohle, Holz, Briketts oder sonstigen festen Brennstoffen sowie jede sonstige Nutzung der vorhandenen Feuerstellen einschließlich mitgebrachter Grills (auch Elektro/Gas) zum Zweck des Grillens oder der Zubereitung von Speisen über offenem Feuer.

1.2

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die öffentliche Grillstellen im Gebiet der Stadt Rheinau benutzen oder zu benutzen beabsichtigen.

1.3

Das Verbot gilt unabhängig davon, ob einzelne Grillstellen bereits durch Hinweisschilder, Absperrungen oder sonstige Kennzeichnungen gesichert wurden.

Das Fehlen einer Kennzeichnung berührt die Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung nicht.

1.4

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sie gilt bis einschließlich **30. September 2026**. Eine vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten, sofern

sich die Gefahrenlage nachhaltig entspannt.

1.5

Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1.1 bis 1.4 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

1.6.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) durch öffentliche Bekanntmachung verkündet. Sie gilt ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag bis einschließlich 30.09.2026. Die Geltungsdauer kann durch eine weitere Allgemeinverfügung verlängert werden.

1.7

Schlussformel

Die Stadt Rheinau weist darauf hin, dass Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung ordnungsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen können. Unabhängig hiervon bleiben weitergehende Vorschriften, insbesondere des Waldrechts, des Naturschutzrechts sowie sonstiger öffentlich-rechtlicher Bestimmungen, unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Rheinau, Rheinstraße 52, 77866 Rheinau, eingelegt werden.

Rheinau, den 01.09.2026

Stadt Rheinau

Ortspolizeibehörde

(gez. Reinhold Schmidt, stellvertretender Bürgermeister)

